

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder (Entschädigungssatzung)

vom 09.06.2020

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 11/2020 vom 15.06.2020)

1. Änderung vom 21.06.2022

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 12/2022 vom 30.06.2022)

Abschnitt 1 Einleitung

§ 1

Allgemeines

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Wahrnehmung des Mandates als Samtgemeinderatsmitglied werden grundsätzlich unentgeltlich für die Samtgemeinde geleistet. Hieraus sollen den Betroffenen jedoch keine Nachteile und Einbußen entstehen.
- (2) Nach den Vorschriften dieser Satzung werden den ehrenamtlich Tätigen sowie den Samtgemeinderatsmitgliedern Entschädigungen geleistet. Hierunter fallen der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstaufalles bzw. ein Nachteilsausgleich.
- (3) Die Entschädigung wird entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen ganz bzw. teilweise als pauschale Aufwandsentschädigung geleistet.
- (4) Die Regelung der Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt in einer gesonderten Satzung.

Abschnitt 2 Pauschale Entschädigungen

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Samtgemeinderatsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder und der anderen Mitglieder der Ausschüsse des Samtgemeinderates erfolgt teilweise pauschal als Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld wird geleistet für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Samtgemeinderates sowie von Fraktionen und Gruppen.

- (3) Das Sitzungsgeld wird auch geleistet, wenn ein Samtgemeinderatsmitglied als Vertreter der Gemeinde an Sitzungen von Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. teilnehmen, in die es aufgrund seiner Mandatstätigkeit vom Samtgemeinderat gewählt wurde, sofern hierfür von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen von nur vorübergehend eingerichteten Gremien kann durch Beschluss des Samtgemeinderates ein Sitzungsgeld geleistet werden.
- (5) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 35,00 Euro je Sitzung. Der oder die Vorsitzende des Samtgemeinderates erhält abweichend hiervon ein Sitzungsgeld von 70,00 Euro je Sitzung des Samtgemeinderates.
- (6) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf maximal 15 Sitzungen begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Folgende Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) stellvertretende Samtgemeindebürgermeister 180,00 Euro
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 70,00 Euro zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 7,00 Euro je Mitglied der Fraktion oder Gruppe.

§ 4

Fahrtkosten

Auslagen für Fahrtkosten der Samtgemeinderatsmitglieder und der anderen Mitglieder der Ausschüsse des Samtgemeinderates innerhalb des Samtgemeindegebietes zwischen Wohnung und dem Ort der Sitzung sind durch die Aufwandsentschädigung in Form des Sitzungsgeldes abgedeckt.

Abschnitt 3

Individuelle Entschädigungen

§ 5

Reisekosten

- (1) Für vom Hauptverwaltungsbeamten genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden den Samtgemeinderatsmitgliedern auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Sofern Reisekosten gewährt werden ist die Leistung von Aufwandsentschädigungen gem. § 2 ausgeschlossen.

§ 6

Auslagenerstattung für die Kinderbetreuung

- (1) Samtgemeinderatsmitglieder, die erforderliche Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, um in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit an Sitzungen teilnehmen zu können, haben Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen. Dies gilt für die besonderen Funktionsträger gem. § 3 Abs. 1 auch in der Zeit, in der sie an Terminen und Veranstaltungen als Vertreter der Gemeinde teilnehmen.

- (2) Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind erforderlich, wenn ein Kind nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben und es nicht von einem weiteren Familienmitglied betreut werden kann.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Kinderbetreuung, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.
- (4) Die Entschädigung für die Kinderbetreuung beträgt bis zu 20,00 Euro je Stunde und ist auf maximal 8 Stunden am Tag begrenzt.

§ 7

Auslagerstattung für Verdienstaussfall

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder und anderen Mitglieder der Ausschüsse des Samtgemeinderates haben in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde für die mandatsbedingte, erforderliche Abwesenheit vom Arbeitsplatz für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, jedoch höchstens für zehn Stunden täglich. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt ein Zeitraum von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr, es sei denn, es liegt nachweisbar ein Schicht- oder ein vergleichbarer Dienst vor.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Verdienstaussfall wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber an diesen gezahlt.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

§ 8

Nachteilsausgleich

- (1) Samtgemeinderatsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen und eine Hilfskraft in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Familienangehörigen nicht möglich ist. Ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist vorzulegen.
- (2) Sofern keine Ersatzansprüche nach § 7 oder § 8 Abs. 1 geltend gemacht werden können, den Samtgemeinderatsmitgliedern aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (3) Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf 8 Stunden je Tag und den Zeitraum von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von höchstens 15,00 Euro gezahlt.

Abschnitt 4 **Ehrenamtlich tätige Personen**

§ 9

Aufwandsentschädigung

Folgende ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung:

a)	Gleichstellungsbeauftragte	180,00 Euro monatlich
b)	Plattdeutschbeauftragte/r	105,00 Euro monatlich
c)	Schiedsperson	200,00 Euro pro Jahr
d)	stellvertretende Schiedsperson	100,00 Euro pro Jahr
e)	Radwegewarte/innen	100,00 Euro pro Jahr
f)	Jugendbetreuer/innen und Lernförderkräfte	8,50 Euro pro Stunde

§ 10

Auslagenerstattung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die sich für die Samtgemeinde einbringen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die §§ 5 und 6 sind dabei entsprechend anzuwenden. Die §§ 7 und 8 sind nur anzuwenden, soweit keine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 9 geleistet wird.
- (2) Für Fahrtkosten werden maximal 0,30 Euro je km zurückgelegter Wegstrecke anerkannt.
- (3) Die Auslagenerstattung ist auf insgesamt 50,00 Euro pro Monat begrenzt.
- (4) Die Schiedspersonen und ihre Stellvertreter erhalten für die Bereitstellung ihrer privaten Räumlichkeiten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über Streitige Rechtsangelegenheiten eine Auslagenerstattung in Höhe von 150,00 Euro pro Jahr.

Abschnitt 5

Hauptverwaltungsbeamter

§ 11

Aufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten und seines allgemeinen Vertreters

Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten und seines allgemeinen Vertreters richtet sich nach den in der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höchstbeträgen.

Abschnitt 6

Verfahrensvorschriften

§ 12

Zusammentreffen von mehreren Entschädigungen

- (1) Die individuellen Entschädigungen nach Abschnitt 3 sind nicht auf die pauschalen Entschädigungen nach Abschnitt 2 anzurechnen sondern werden zusätzlich geleistet.
- (2) Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen. Beim Zusammentreffen von mehreren Funktionen in einer Person wird lediglich die höchste Entschädigung geleistet.

§ 13

Berechnungsvorschriften

- (1) Monatliche Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Führt eine Person ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht, so entfällt die Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 ab dem folgenden Monat. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, der die Geschäfte führende Vertreter, die entsprechenden Entschädigungen des Vertretenden. § 12 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 14

Auszahlung

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar auf ein vom Samtgemeinderatsmitglied bzw. der ehrenamtlich tätigen Person zu benennendes Bankkonto im Inland geleistet.
- (2) Die Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 werden ohne Aufforderung monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Entschädigungen nach Abschnitt 3 und § 10 sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung verjähren gem. § 195 BGB nach drei Jahren

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 15

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 21.06.2007 in Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 21.06.2022 bestimmt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.